

Die Sammlung ist, wie man sieht, von hohem Werth für das Mainzer Kirchenrecht.

Sie interessiert aber auch wegen der Person des Sammlers, dessen Hand, wie bemerkt, in den Ueberschriften, Zusätzen und Randbemerkungen gleichmässig wiederkehrt. Er hat sich zwar nirgends selbst genannt, giebt sich aber unzweifelhaft durch seine charakteristischen Schriftzüge zu erkennen. Es ist kein anderer als Lorenz Truchsess von Bomersfelden (Pommersfelden in der Bamberger Diöcese), seit 1513 Domdechante von Mainz, 1518 von Erzbischof Albrecht von Brandenburg als Vicar der Kirche bestellt, zugleich Canonicus Custos von Worms und Würzburg, 1528 seiner Würde als Domdechante entsetzt, gest. zu Würzburg am 20. December 1543 (Joannis II, 305 de Decanis). Die Identität seiner Handschrift ist constatirt durch eine Reihe (9) von ihm ausgestellter Quittungen aus den J. 1529—1540, welche sich im Kreisarchiv zu Würzburg befinden und mir dort von dem Vorstand desselben, Dr. Schäffler, vorgelegt wurden, worin Lorenz Truchsess dem Bischof Konrad von Würzburg die jährlich empfangene Zinszahlung von 100 Gulden in Gold für ein Darlehen von 2000 (zu 5 Procent) bescheinigt und sich eigenhändig als 'thumbdechante zu Maintz' (er führte diesen Titel auch nach seiner Absetzung fort), 'thumbher zu Wirtzburg und Wormbs' unterschreibt. Zur Bestätigung der Person, welche wir hiermit als den Urheber der kirchenrechtlichen Sammlung ansprechen dürfen, dienen dann auch in dieser selbst die besonderen Beziehungen, wodurch die darin aufgenommenen Stücke, wie die Verzeichnisse der Einkünfte der Domdechanei von Mainz und der Custodie von Worms, die Namenreihen der Vicare von Mainz, der Erzbischöfe von Mainz, sowie der Bischöfe von Würzburg und Bamberg, bestimmt genug auf den Domdechanten und Vicar von Mainz, den Domcustos zu Worms und Würzburg, der zu Pommersfelden in der Diöcese Bamberg angesessen war, hinweisen. Und nicht minder die von seiner Hand gemachten Zusätze im Verzeichnis der Vicare von Mainz und in dem der Bischöfe von Würzburg, wo er über die beiden letzten, Lorenz von Bibra und Konrad von Thüngen, der ihm persönlich nahe stand, seine Bemerkungen hinzugefügt hat, und endlich nicht am wenigsten eine sehr sonderbare Randbemerkung in der Cronica episcoporum Magunt., welche auf sein Verhältniß zum Erzbischof ein eigenenthümliches Licht wirft und eben nur aus diesem zu erklären ist. Dort nämlich ist bei der Angabe über Erzb. Rabanus, 'sepultus in monte sancti Albani, sed dicitur corpus suum esse in Fulda', von seiner Hand hinzugesetzt: 'Si fuit in monte s. Albani tunc (undeutlich) Albertus marchio Brandenburgensis in anno 1514 potenter violenter ut tyrannus arripuit, ad Hal